

Ausschreibung der Stiftungsstipendien der Technischen Universität Wien 2024/25

Für das Studienjahr 2024/25 werden Stipendien in der Höhe von jeweils **EUR 2.500,--** aus der

- a) „**Stipendienstiftung für Studierende der Technischen Universität Wien**“ Stipendien im Gesamtbetrag von **EUR 320.000,--**

- b) „**Hofrat Dipl.-Ing. Wilhelm Riedl - Stipendienstiftung für Studierende der Studienrichtung Bauingenieurwesen der Technischen Universität Wien**“ Stipendien im Gesamtbetrag von **EUR 7.500,--**

unter folgenden Bedingungen vergeben:

1) **Allgemeine Voraussetzungen**

Jeweils zum Zeitpunkt der Einreichung:

- Österreichische Staatsbürgerschaft
- Ordentliches Bachelor- oder Master-Studium an der TU Wien (keine Mitbelegung)
- Ordentliche Fortmeldung (keine Beurlaubung) an der TU Wien

Für Doktoratsstudien werden keine Stipendien gewährt.

2) **Nachweis der Sozialen Bedürftigkeit**

Grundlage für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit ist die Kopie des **aktuellen positiven Bescheides der Studienbeihilfenbehörde für das laufende Studienjahr**.

Ohne positiven Bescheid der Studienbeihilfenbehörde wird die soziale Bedürftigkeit wie folgt berechnet:

Nettoeinkünfte der Studierenden zusammen mit den Nettoeinkünften der (des) unterhaltspflichtigen Eltern (-teils) / Ehegatt_innen / eingetragenen Partner_innen im Kalenderjahr 2023 abzüglich jeweils € 10.000,-- für jede bestehende Unterhaltspflicht.

Die Berechnung ist auf dem Antragsformular vorzunehmen und mit dem entsprechenden Nachweis zu belegen.

Als Nachweis gilt der Einkommensteuerbescheid von 2023; falls nicht vorhanden, der Lohnzettel. Wenn im gesamten Kalenderjahr kein Einkommen bezogen wurde, ist eine entsprechende Bestätigung vom Finanzamt vorzulegen.

Ergibt die Berechnung einen Nettobetrag unter € 30.000.-, ist die soziale Bedürftigkeit gegeben.

Erwerbstätige Studierende, die im Kalenderjahr 2023 zumindest brutto € 14.426,86.- verdienen haben, gelten als selbsterhaltungsfähig und müssen daher keine Gehaltsnachweise der unterhaltspflichtigen Eltern vorlegen. Die Gehaltsnachweise der Ehegatt_innen / eingetragenen Partner_innen wären bei selbsterhaltungsfähigen Studierenden jedoch schon vorzulegen.

3) **Guter Studienerfolg**

Ein guter Studienerfolg liegt vor, wenn über das abgelaufene Studienjahr im Zeitraum von **1.10.2023** bis **30.09.2024** Zeugnisse über Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens (!) **45 ECTS** mit einer Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 vorgelegt werden.

Die Masterarbeit kann nicht eingerechnet werden. Die Bachelorarbeit mit LVA-Zeugnis schon.

Folgende Bedingungen sind zusätzlich zu erfüllen:

Die Studienzeit für das Bachelorstudium darf 7 Semester nicht überschreiten!

NUR wenn diese 7 Semester nicht überschritten wurden gilt:

Die maximale Gesamtstudienzeit bei Bachelorstudien in Verbindung mit dem darauffolgenden Masterstudium darf 11 Semester nicht überschreiten!

Es kann immer nur die Studienleistung von **einem Studium** herangezogen werden. Außer es erfolgt innerhalb des Berechnungszeitraumes ein Wechsel von Bachelor- auf Masterstudium. In diesem Fall wird der Studienerfolg zusammengezählt.

Die Überschreitung der maximalen Gesamtstudienzeit um höchstens ein Semester ist nur bei Nachweis beachtenswerter Umstände - längere Krankheit oder Schwangerschaft - möglich und muss durch eine „**Beurlaubung**“ dokumentiert worden sein!

Der Studienerfolg ist durch eine in TISS selbst zu erstellende **Studienerfolgsbestätigung** über den Zeitraum **01.10.2023** bis **30.09.2024** zu belegen.

Sollten in diesen Zeitraum Bachelor- **und** Masterstudium fallen, werden die Prüfungen beider Studien zusammengezählt.

Die Reihung der Stipendienwerber_innen ergibt sich durch die möglichst hohe Punkteanzahl mit folgendem Punktesystem pro ECTS:

Pro 1 ECTS mit Sehr gut erhält man 4 Punkte

Pro 1 ECTS mit Gut erhält man 3 Punkte

Pro 1 ECTS mit Befriedigend erhält man 2 Punkte

Pro 1 ECTS mit Genügend erhält man 1 Punkt

„**Mit Erfolg teilgenommen**“ kann für die Berechnung **nicht** herangezogen werden!

4) **Einhaltung der Bewerbungsfrist**

Der vollständige Antrag ist bis zum 31. Jänner 2025 über das bereitgestellte Antragsformular einzureichen: <https://www.tuwien.at/tu-wien/organisation/zentrale-bereiche/datenschutz-und-dokumentenmanagement/stiftungsstipendien>

Für **Fragen** wenden sie sich bitte per E-Mail an stiftungs-stipendium@tuwien.ac.at

Mit einer **Entscheidung** samt Verständigung an die Studierenden ist mit Ende März 2025 zu rechnen!

Für das Rektorat
der R e k t o r

Prof. Dr.-Ing. Jens SCHNEIDER